

Wohneigentumsförderung Reglement

Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Grundlagen	1
Art. 3	Geltungsbereich	1
II.	Vorbezug	2
Art. 4	Antrag auf Vorbezug	2
Art. 5	Erforderliche Beilagen zum Antrag für Vorbezug	2
Art. 6	Prüfung des Antrages für Vorbezug	2
Art. 7	Entscheid über geprüften Antrag	3
Art. 8	Auszahlung des Vorbezugs	3
Art. 9	Anmeldung des Vorbezugs beim Grundbuchamt	3
Art. 10	Hinterlegen von Anteilscheinen	3
Art. 11	Meldung des Vorbezugs an die Eidgenössische Steuerverwaltung	4
Art. 12	Überweisung der Rückzahlung	4
Art. 13	Erhöhung der Vorsorgeleistungen	4
Art. 14	Rückforderung der Steuern	4
Art. 15	Austritt	4
III.	Verpfändung	5
Art. 16	Antrag	5
Art. 17	Erforderliche Beilagen	5
Art. 18	Prüfung	5
Art. 19	Entscheid	6
Art. 20	Mitteilung an den Pfandgläubiger	6
Art. 21	Vormerkung der Verpfändung	6
Art. 22	Meldungspflichten bei Pfandverwertung	6
Art. 23	Mitteilung der Aufhebung	6
Art. 24	Austritt	6
IV.	Weitere Bestimmungen	7
Art. 25	Zustimmung Ehegatte bzw. eingetragener Partner	7
Art. 26	Abwicklung der Anträge	7
Art. 27	Löschung der Anmerkung im Grundbuch	7
Art. 28	Bearbeitungsgebühren	7
Art. 29	Massgebende Sprache	7
Art. 30	Lücken im Reglement; Streitigkeiten	8
Art. 31	Inkrafttreten	8



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die Durchführung der Förderung des Wohneigentums für den Eigenbedarf mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zwischen der “Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge”, nachstehend Stiftung genannt, und ihren versicherten Personen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Die Grundlagen dieses Reglements bilden:

- Art. 30a bis 30g des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG),
- die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sowie
- Art. 54 und 55 des Vorsorgereglements.

² Zu beachten sind auch die geltenden eidgenössischen und kantonalen steuerrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für den gesamten Bereich, sowohl den obligatorischen als auch den freiwilligen Teil der beruflichen Vorsorge.



II. Vorbezug

Art. 4 Antrag auf Vorbezug

- ¹ Die versicherte Person hat ihren Antrag für einen Vorbezug schriftlich der Stiftung zu stellen. Sie verwendet das dafür vorgesehene Antragsformular.
- ² Die versicherte Person hat den Zweck für die Verwendung der vorzubehelnden Vorsorgeguthaben nachzuweisen und die erforderlichen Belege beizubringen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf sofortige Behandlung des Antrages.

Art. 5 Erforderliche Beilagen zum Antrag für Vorbezug

- ¹ Direkter Besitz (Eigenheim oder Stockwerkeigentum):
 - Kaufvertrag, datiert und unterzeichnet,
 - Hypothekarvertrag, datiert und unterzeichnet,
 - Auszug aus dem Grundbuch,
 - bei Neubauten und Renovationen datierte und unterzeichnete Werkverträge sowie rechtskräftige Baubewilligungen.
- ² Indirekter Besitz (Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen):
 - Nachweis, dass solche Anteilscheine erworben worden sind,
 - Statuten der Institution, von der Anteilscheine erworben worden sind,
 - Mietvertrag, datiert und unterzeichnet.
- ³ Können die geforderten Beilagen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollständig beigebracht werden, kann die Stiftung unter Vorbehalt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungsverprechen zugunsten des Gläubigers ausstellen.

Art. 6 Prüfung des Antrages für Vorbezug

- ¹ Der Antrag wird nur geprüft, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen lückenlos vorhanden sind.
- ² Vollständige Anträge werden in der Regel innert 3 Wochen seit ihrem Eingang behandelt.
- ³ Im Einzelnen werden folgende Sachverhalte näher geprüft:
 - Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vorbezug,
 - Vollständigkeit der beizubringenden Unterlagen,
 - Zulässigkeit der Überweisung der Vorbezugssumme an die angegebene Zahlstelle.



Art. 7 **Entscheid über geprüften Antrag**

¹ Bei einem positiven Entscheid erhält die versicherte Person einen Vorbezugsvertrag. Dieser beinhaltet u.a.:

- Höhe der Vorbezugssumme,
- Zahlungsmodalitäten,
- Information über die Leistungskürzungen,
- Hinweis betr. Risikoersatzversicherung,
- Hinweis bezüglich Meldung an Steuerbehörde und Steuerfolgen,
- Meldung an Grundbuchamt zwecks Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung,
- Möglichkeit der Rückzahlung,
- Rückzahlungsmodalitäten bei versicherten Personen mit Vorbezugsobjekt im Ausland,
- Bearbeitungsgebühr.

² Der Vertrag ist ab Zustellung innert 30 Tagen rechtsgültig zu unterzeichnen. Verstreicht diese Frist, ist das Gesuch in einem neuen Verfahren neu zu überprüfen.

³ Ein negativer Entscheid über den gestellten Antrag ist der versicherten Person schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 8 **Auszahlung des Vorbezugs**

¹ Die Auszahlung des Vorbezugs kann nur erfolgen, wenn der Vorbezugsvertrag unterzeichnet der Stiftung vorliegt.

² Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt in der Regel gemäss den im Vorbezugsvertrag vereinbarten Modalitäten, spätestens 6 Monate, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat.

Art. 9 **Anmeldung des Vorbezugs beim Grundbuchamt**

Gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs hat die Stiftung den Vorbezug dem Grundbuchamt zu melden zwecks Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung.

Art. 10 **Hinterlegen von Anteilscheinen**

Besteht das erworbene Eigentum im Besitz von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder in ähnlichen Beteiligungen, so sind die erworbenen Anteilscheine vor Ausbezahlung der Vorbezugssumme zwecks Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.

**Art. 11 Meldung des Vorbezugs an die Eidgenössische Steuerverwaltung**

Die Stiftung hat einen ausbezahlten Vorbezug innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Bei versicherten Personen mit Wohnsitz und Wohneigentum im Ausland hat die Stiftung die Quellensteuer abzuführen.

Art. 12 Überweisung der Rückzahlung

¹ Die Rückzahlung wird zwischen der versicherten Person und der Stiftung abgesprochen; die Mindestrückzahlung beträgt CHF 10'000.

² Die versicherte Person orientiert die Stiftung insbesondere darüber, an welche Freizügigkeitseinrichtung - falls die Rückzahlung nicht an die Stiftung selbst erfolgt - die Rückzahlung zu überweisen ist.

³ Die Stiftung hat die Rückzahlung innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 13 Erhöhung der Vorsorgeleistungen

¹ Hat eine versicherte Person den Vorbezug an die Stiftung zurückbezahlt, so muss ihr diese einen den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden höheren Leistungsanspruch einräumen.

² Die Stiftung händigt der versicherten Person zu diesem Zweck einen neuen Leistungsausweis aus, woraus hervorgeht, um welchen Betrag der Leistungsanspruch erhöht worden ist.

Art. 14 Rückforderung der Steuern

¹ Nach erfolgter Rückzahlung eines Vorbezugs kann die versicherte Person ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der bezahlten Steuern an die zuständige kantonale Steuerbehörde stellen.

² Die Stiftung hat der versicherten Person alle notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen, damit diese den Rückerstattungsantrag stellen kann.

Art. 15 Austritt

Es ist eine Austrittsabrechnung gemäss FZG zu erstellen. Diese beruht auf den gekürzten Vorsorgeleistungen.



III. Verpfändung

Art. 16 Antrag

- ¹ Die versicherte Person hat ihren Antrag für eine Verpfändung schriftlich der Stiftung zu stellen. Sie verwendet dafür das von der Stiftung bereitgestellte Antragsformular.
- ² Die versicherte Person hat den Zweck für die Verwendung der zu verpfändenden Vorsorgeguthaben nachzuweisen und die erforderlichen Belege beizubringen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf sofortige Behandlung des Antrages.
- ⁴ Erfolgt die Prüfung alleine durch den Pfandgläubiger und unterbleibt eine Antragstellung an die Stiftung, so werden allfällige Folgen aus dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen abgelehnt. Die Stiftung kann insbesondere die Auszahlung im Pfandverwertungsfall verweigern.

Art. 17 Erforderliche Beilagen

- ¹ Direkter Besitz (Eigenheim oder Stockwerkeigentum):
 - Kaufvertrag, datiert und unterzeichnet,
 - Hypothekarvertrag, datiert und unterzeichnet,
 - Auszug aus dem Grundbuch,
 - bei Neubauten und Renovationen datierte und unterzeichnete Werkverträge und rechtskräftige Baubewilligungen,
 - Verpfändungsvertrag mit dem Pfandgläubiger, datiert und unterzeichnet.
- ² Indirekter Besitz (Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen):
 - Nachweis, dass solche Anteilscheine erworben worden sind,
 - Statuten der Institution, von der Anteilscheine erworben worden sind,
 - Mietvertrag, datiert und unterzeichnet,
 - Verpfändungsvertrag mit dem Pfandgläubiger, datiert und unterzeichnet.

Art. 18 Prüfung

- ¹ Der Antrag wird nur geprüft, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen lückenlos vorhanden sind.
- ² Vollständige Anträge werden in der Regel innert 3 Wochen seit ihrem Eingang behandelt.
- ³ Im Einzelnen werden u.a. folgende Sachverhalte näher geprüft:
 - Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verpfändung,



- Vollständigkeit der beizubringenden Unterlagen,
- Rechtsgültigkeit des Verpfändungsvertrages mit dem Pfandgläubiger.

Art. 19 Entscheid

¹ Bei einem positiven Entscheid erhält die versicherte Person eine Verpfändungsbestätigung zu Gunsten des Pfandgläubigers.

² Ein negativer Entscheid über den gestellten Antrag ist der versicherten Person schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 20 Mitteilung an den Pfandgläubiger

Die Stiftung informiert nach Vorliegen des Verpfändungsvertrages den Pfandgläubiger über die Rechtsgültigkeit der Verpfändung des Vorsorgeguthabens.

Art. 21 Vormerkung der Verpfändung

Um sicherzustellen, dass die Forderungen des Gläubigers aus dem Pfandvertrag erfüllt werden können, muss die Stiftung die Verpfändung durch geeignete Massnahmen vormerken.

Art. 22 Meldungspflichten bei Pfandverwertung

¹ Die Stiftung hat im Falle einer Pfandverwertung die Anmerkung über die Veräusserungsbeschränkung infolge Wohneigentumsförderung beim Grundbuchamt anzumelden.

² Die Pfandverwertung ist zudem innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Bei Versicherten mit Wohnsitz und Wohneigentum im Ausland hat die Stiftung die Quellensteuer abzuführen.

Art. 23 Mitteilung der Aufhebung

Die versicherte Person und der Pfandgläubiger können jederzeit der Stiftung die Aufhebung der Verpfändung schriftlich anzeigen.

Art. 24 Austritt

¹ Bei einem Austritt aus der Stiftung ist eine Austrittsabrechnung gemäss FZG zu erstellen. Diese beruht auf den vollen reglementarischen Leistungen, sofern keine Pfandverwertung am Laufen ist oder durchgeführt wurde.

² Der Pfandgläubiger wird durch die Stiftung über die erfolgte Übertragung der Austrittsleistung informiert.



IV. Weitere Bestimmungen

Art. 25 Zustimmung Ehegatte bzw. eingetragener Partner

¹ Ist die versicherte Person verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

² Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das zuständige Gericht anrufen.

Art. 26 Abwicklung der Anträge

¹ Anträge um Gewährung eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung von Vorsorgeguthaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge behandelt, wie sie bei der Stiftung eingehen.

² Besteht die Gefahr eines Liquiditätsengpasses bei der Stiftung, so werden mit erster Priorität die Gesuche geprüft und entschieden, welche die Finanzierung von neuem (nicht bereits bestehendem) Wohneigentum ermöglichen.

Art. 27 Löschung der Anmerkung im Grundbuch

¹ Liegen die Voraussetzungen für die Löschung der Veräußerungsbeschränkung vor, so hat die Stiftung auf Antrag der versicherten Person die Löschung der Veräußerungsbeschränkung beim Grundbuch zu beantragen.

² Die versicherte Person hat alle Informationen zu liefern, damit der Löschantrag gestellt werden kann.

Art. 28 Bearbeitungsgebühren

¹ Für die Behandlung von Anträgen auf Vorbezug bzw. Verpfändung von Vorsorgeguthaben sowie von weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang erhebt die Stiftung Bearbeitungsgebühren.

² Die Ansätze sind im Kostenreglement aufgeführt.

Art. 29 Massgebende Sprache

Dieses Reglement wird gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzt. Für die Auslegung des Reglements ist die Version in deutscher Sprache massgebend.



Art. 30 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement von 2011.

² Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Chur, 27. Oktober 2017

Der Stiftungsrat